

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Augsten (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz

Erhalt und Sicherung des Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 in Thüringen (II)

Die **Kleine Anfrage 2854** vom 28. Januar 2013 hat folgenden Wortlaut:

Das Schutzgebietsnetz NATURA 2000 muss den Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten der Anhang I, II und IV in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleisten (FFH-Richtlinie, 92/43/EWG). Dazu sind Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, die gegebenenfalls geeignete, eigens für die Gebiete aufgestellte oder in andere Entwicklungspläne integrierte Bewirtschaftungspläne umfassen.

Die Planungen bezüglich des NATURA 2000-Managements sind in den jährlichen Umweltdaten der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) enthalten.

Ich frage die Landesregierung:

1. Für wie viele NATURA 2000-Gebiete bestehen bislang keine Bewirtschaftungspläne?
2. Wer ist in diesen Fällen für die Ergreifung von Erhaltungsmaßnahmen zuständig?
3. Wo sind in diesen Fällen Erhaltungsziele und -maßnahmen festgelegt?
4. Wo sind in diesen Fällen Angaben zur Verbreitungsgrenze und zum Bestand der Lebensraumtypen und Arten nach Anhang I, II bzw. IV der FFH-Richtlinie zu finden?
5. Was dient in diesen Fällen als behördenverbindliche Fachplanung und Abstimmungsinstrument mit anderen Behörden, Nutzern und der Öffentlichkeit?
6. Wie viele Pflegepläne zum Objektschutz für Fledermäuse sind als verbindliche Verträge mit den Eigentümern rechtskräftig?
7. Die Aufgaben-, Personal- und Finanzanalyse der TLUG von 2008 zeigte für übertragene Aufgaben der Managementplanung einen zusätzlichen Personal- und Finanzbedarf auf. In welcher Weise wurde und wird dies berücksichtigt?
8. Gibt es einen festen Haushaltsposten für die Erstellung der Fachbeiträge und Managementpläne? Wie hoch ist dieser gegebenenfalls und wie viel wurde davon in den vergangenen Jahren ausgegeben?
9. Wie ist der Stand der Beratung zwischen dem Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz und dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Technologie bezüglich der Bereitstellung von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für Regionalentwicklung (EFRE) für das NATURA 2000-Management in der EU-Förderperiode 2014 bis 2020?

Das **Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 14. März 2013 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Sind mit der Formulierung "Bewirtschaftungspläne" Managementpläne für ganze NATURA 2000-Gebiete gemeint, existieren für 212 FFH-Gebiete und 44 EG-Vogelschutzgebiete noch keine förmlichen Managementpläne. Bezogen auf Teilflächen von NATURA 2000-Gebieten jedoch liegen für insgesamt drei FFH-Gebiete ein Fachbeitrag Wald und zwei Fachbeiträge Offenland vor, die abgestimmte umsetzungsbezogene Planungen für Managementmaßnahmen in den Gebieten beinhalten. Managementpläne liegen auch für 31 FFH-Fledermausobjekte vor. Zudem gibt es für die Offenlandbereiche in allen FFH-Gebieten Pflegeempfehlungen, die in der Förderkulisse des Vertragsnaturschutzes dokumentiert sind. Daneben existieren für die Waldbereiche sogenannte Vorläufige Waldbehandlungskonzepte.

Zu 2.:

Der Freistaat hat gemäß Artikel 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie die Verpflichtung die nötigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, die den ökologischen Erfordernissen der Lebensraumtypen und Arten entsprechen, für welche die NATURA 2000-Gebiete ausgewiesen wurden. In allen Gebieten gilt der gesetzliche Grundschutz. Vorbehaltlich weitergehender Regelungen durch die Oberste Naturschutzbehörde sind in Thüringen grundsätzlich die Naturschutzbehörden auf allen Verwaltungsebenen für die Überwachung des Verschlechterungsverbots in den Gebieten nach § 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz unter Berücksichtigung des Schutzziels der Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen und Arten gemeinschaftlicher Bedeutung zuständig.

Zu 3.:

Die Erhaltungsobjekte und das Beeinträchtigungsverbot derselben sind in der Thüringer NATURA 2000-Erhaltungsziele-Verordnung vom 29. Mai 2008 festgelegt. In der geplanten Fortschreibung der Verordnung werden auch die einzelnen Erhaltungsziele formuliert werden. Bis zum Vorliegen der neuen Verordnung und der Managementpläne müssen sich die Naturschutzbehörden auf die vorliegenden publizierten als auch auf Expertenwissen basierenden allgemeinen ökologischen Grundlagen zu den Arten und Lebensraumtypen stützen, um die Erhaltungsziele und im Bedarfsfall auch Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen für das jeweilige Gebiet abzuleiten. Eine gute Grundlage für diese Arbeiten stellen auch die vorhandenen Pflegeempfehlungen der Förderkulisse des Freistaats dar.

Zu 4.:

Grundlegende Angaben zum Bestand der Lebensraumtypen nach Anhang I, der Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie sowie zu weiteren wertgebenden Arten befinden sich in den jeweiligen Standarddatenbögen zu den Gebieten. Die genaue Lage der LRT in den FFH-Gebieten sowie der Nachweise der FFH-Arten sind im landeseigenen Fachinformationssystem (FIS-Naturschutz) einsehbar. Zugang zu diesem Informationssystem haben alle Thüringer Naturschutzbehörden, die diese Informationen nach Umweltinformationsgesetz Dritten zur Verfügung stellen können.

Aktuelle Daten zu den Vorkommen und jeweiligen Beständen der genannten Arten und Lebensraumtypen werden in bestimmten Intervallen auch im Rahmen des NATURA 2000-Monitorings nach Artikel 11 der FFH-Richtlinie erhoben, das im Aufgabenbereich der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) liegt.

Für eine Reihe von gefährdeten Arten der Anhänge II und IV hat die TLUG landesweite oder regionale Artenhilfskonzepte erarbeiten lassen, die ebenfalls konkrete Angaben zu den Vorkommen und zum jeweiligen Bestand enthalten. Diese Fachkonzepte liegen in Form von Gutachten bei den zuständigen Behörden vor.

Zu 5.:

Wenn noch keine Managementpläne bzw. Fachbeiträge Offenland und Wald vorliegen, gibt es im engeren Wortsinn auch kein Abstimmungsinstrument im Rahmen behördenverbindlicher Fachplanungen. Jedoch dienen für die Waldbereiche in den NATURA 2000-Gebieten die vorläufigen Waldbehandlungskonzepte mit den relevanten Inhalten der Bewirtschaftungshinweise für Wald-Lebensraumtypen und -Arten in NATURA 2000-Gebieten (Positivliste) und für die Offenlandbereiche die Pflegeempfehlungen der Förderkulisse für den Vertragsnaturschutz als Informations- und Abstimmungsinstrumente bei Maßnahmen.

Bei Vorhaben, Projekten und Maßnahmen, die einen negativen Einfluss auf die genannten Gebiete haben können, ist grundsätzlich eine Einzelfallprüfung auf der Basis der gesetzlichen Grundlagen des Bundesna-

turschutzgesetzes und des jeweils gültigen FFH-Erlasses des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz erforderlich.

Zu 6.:

31 von 47 vorgesehenen Managementplänen für FFH-Objekte für den Fledermausschutz liegen als behördenverbindliche Fachplanungen vor. Die Einbeziehung von Objekteigentümern bzw. -nutzern im Sinne einer Öffentlichkeitsbeteiligung an der konkreten umsetzungsbezogenen Detailplanung wird bei den punktförmigen FFH-Objekten bei der Einleitung fallweise erforderlicher Umsetzungsmaßnahmen erfolgen. Im Rahmen von Arbeitsgruppengesprächen werden basierend auf den rechtlichen und fachlichen Erfordernissen tragbare Kompromisslösungen sowohl für die Beteiligten als auch für den Naturschutz angestrebt. Auch hier gilt das Prinzip der Freiwilligkeit analog zum Abschluss von Förderverträgen mit Landwirten zur Pflege von NATURA 2000-Flächen. Verbindliche Vertragswerke z. B. im Rahmen von Artenschutzprojekten müssen nicht, können aber daraus resultieren.

Zu 7.:

Die Wahrnehmung der Aufgaben kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden personellen und finanziellen Ressourcen erfolgen.

Zu 8.:

Für die Managementplanung gibt es keinen festen Haushaltsposten. Vielmehr wird die Erstellung der einzelnen Fachbeiträge aus dem Förderprogramm "Entwicklung von Natur und Landschaft" (ENL) mitfinanziert. Im Zeitraum 2008 bis 2012 wurden für die genannten Arbeiten Mittel in Höhe von ca. 0,6 Millionen Euro aus dem ENL-Haushalt zur Verfügung gestellt.

Zu 9.:

Die nähere Ausgestaltung des EFRE im Zeitraum 2014 bis 2020 wird in der Interministeriellen Arbeitsgruppe Programmplanung EFRE/ESF in der Förderperiode 2014 bis 2020 beraten. Eine abschließende Entscheidung zu den konkreten Förderinhalten und zur Mittelverteilung steht noch aus.

Reinholz
Minister